

# Lebensmittelpreisprüfung

## Die Höchstpreise für Gemüse und Obst und die Gemüse- und Obstzenger.

In einer Versammlung des Zentralvereins für Obst- und Gartenbau (siehe Tagesbericht) rief die nach Mitteilung in den Tageszeitungen durch die Preisprüfungsstelle beantragte Einführung von Höchstpreisen für Gemüse und Obst eine längere Aussprache hervor. Nach der übereinstimmenden Ansicht der anwesenden Gemüse- und Obstzenger sind die Höchstpreise, auch selbst in Staffelung, nicht geeignet, die auf dem Gemüse- und Obstmarkt herrschenden Mißstände zu beseitigen. Auch nach den Erfahrungen des Vorjahres haben sich Höchstpreise als unzweckmäßig erwiesen. Nachfrage und Angebot regeln die Preise, und da die Nachfrage sehr stark ist, so muß mit hohen Gemüse- und Obstpreisen gerechnet werden. Die Gemüsezüchter versuchen unter sehr erschwerten und verteuerten Verhältnissen möglichst viel zu erzeugen. Sie verurteilen aber übertriebene Preise mancher Gemüse-Erzeuger und ungebührliche Aufschläge des Zwischenhandels. Es wurde als Beispiel ein Fall aus der Provinz Hannover angeführt, in dem ein Erzeuger 9 Pfennige für das Pfund Äpfel erhalten hat, die dann zu 60 Pfennig an die Hausfrauen wiederverkauft worden sind. Auch die Konserve- und Marmeladenfabriken überbieten die gewöhnlichen Preise und fordern dementsprechende hohe Preise für ihre Ware. Die Markt- und Gewerbebehörde sowie die Preisprüfungsstelle gehen gegen dieses Treiben und gegen die Wucherpreise nicht genügend vor. Einen Anhalt für die Preise geben die amtlichen Marktberichte. Die Versammlung sprach sich einstimmig gegen die Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse und Obst aus und hofft auch, daß das Kriegsernährungsamt bei seiner Abneigung gegen Höchstpreise ihnen nicht zustimmen wird, und daß hier gegen Wucherpreise energischer und schärfer vorgegangen wird.

\*

Von einer Einführung der Höchstpreise für Obst und Gemüse versprechen auch wir uns nicht viel, da wir durchaus die vom Kriegsernährungsamt angebotenen Schwierigkeiten, die vor allem in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse der reich und wenig Gemüse und Obst erzeugenden Gegenden liegen, würdigen. Vor allen Dingen, und das wurde ja auch in der erwähnten Versammlung betont, sollte man gegen die Aufkäufer, die aus sich selbst den Händlern höhere Preise als diese selbst fordern, bieten, einschreiten. Mit diesen kann der Käufer, der den Bedarf nur eines Haushaltes zu versorgen hat, natürlich nicht wetteifern. Uebrigens erlebt man die gleichen Sachen auch auf dem Fischmarkt; auch dort wird den Käufern gesagt, daß die Aufkäufer mehr bezahlen, als der Privatkäufer. Daß auf diese Weise die Bevölkerung in ebenso unerhörter wie unzulässiger Weise in ihrer Lebenshaltung

beengt wird, ist klar, und gegen dieses Treiben sollte so bald wie möglich etwas von den zuständigen Stellen getan werden.

\*

## Die Verordnung über Lebensmittelhandel und die Speisewirtschaftsinhaber.

Nach § 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 bedürfen solche Kleinhandelsbetriebe der Handelserlaubnis nicht, die nur unmittelbar an Verbraucher liefern. Es war nun in den Kreisen der Kleinändler, die auch an Gastwirte, Hoteliers, Inhaber von Pensionaten, Krankenhäusern usw. liefern, Unsicherheit entstanden, ob die genannten Betriebe als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Das R. G. A. hat darauf entschieden, daß die Inhaber von Gastwirtschaften, Hotels, Cafés, Pensionaten, Kantinen und ähnlichen Betrieben den Verbrauchern im Sinne des § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 gleichzustellen seien, soweit die von ihnen bezogenen Lebensmittel an die Gäste lediglich zum Verbrauch innerhalb des Betriebes abgegeben werden, und daß nur Krankenhäuser und Lazarette als Verbraucher anzusehen seien. Soweit Kleinändler, außer an sonstige Verbraucher, nur noch an Betriebe der genannten Arten liefern, bedürfen sie also einer besonderen Handelserlaubnis nicht.